

Ausschreibungshinweise
für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren bei der Besetzung
von funktionslosen und funktionsbezogenen Beförderungsstellen

1. Allgemeines

Das Land Mecklenburg-Vorpommern schreibt an öffentlichen allgemein bildenden Schulen und an öffentlichen beruflichen Schulen nach Haushaltslage und Stellenbewirtschaftungsregelungen funktionslose und funktionsbezogene Beförderungsstellen aus.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung auf solche Stellen aufgefordert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Die Stellenbesetzungsverfahren werden auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

2. Voraussetzungen

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Verwaltungs- und besonderer pädagogischer Aufgaben verbunden. Diese ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Stellenausschreibung. Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die ebenfalls in der jeweiligen Stellenausschreibung näher benannt sind, muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Bewerben können sich alle im Schuldienst unbefristet beschäftigten Lehrkräfte sowie verbeamtete Lehrkräfte, die das in der Stellenausschreibung näher benannte Anforderungsprofil erfüllen. Die Ausschreibung der funktionslosen Beförderungsstellen richtet sich dabei ausschließlich an die im Zuständigkeitsbereich der ausschreibenden Schulbehörde beschäftigten Lehrkräfte.

3. Verfahren

Das Auswahl- und Bestellungsverfahren erfolgt durch die zuständige Schulbehörde (für die allgemein bildenden Schulen das jeweilige Staatliche Schulamt und für die beruflichen Schulen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern) nebst der Durchführung der entsprechenden Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder können nur am Bewerbungsverfahren für funktionsbezogene Beförderungsstellen teilnehmen, wenn sie ihrer Bewerbung eine aktuelle Freigabeerklärung der zuständigen Schulbehörde ihres abgebenden Bundeslandes beifügen.

Werden solche Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ausgewählt, erfolgt bei verbeamteten Lehrkräften die Stellenbesetzung durch Versetzung, bei tarifbeschäftigten Lehrkräften durch Auflösungsvertrag und Neueinstellung.

Die Stellenbesetzung durch Versetzung einer verbeamteten Lehrkraft ist grundsätzlich nur unter der Voraussetzung der Regelung der Versorgungslastenteilung gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag nach Landesbeamtengesetz – LBG M-V in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Die in der Ausschreibung genannte Stellenbewertung beschreibt das laufbahnrechtliche Endamt, das erst mit Vorliegen der laufbahnrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Voraussetzungen im Wege der Beförderung oder Höhergruppierung erreicht werden kann. Die Einstufung in die in der Stellenausschreibung genannte Entgelt- oder Besoldungsgruppe setzt zwingend die Wahrnehmung der mit der Beförderungsposition verbundenen besonderen Funktion beziehungsweise der zusätzlichen schulformbezogenen Aufgaben voraus. Sofern diese Funktion oder die zusätzlichen Aufgaben nicht mehr wahrgenommen und auch keine andere gleichwertige Funktion bzw. anderen gleichwertigen Aufgaben übertragen werden können, entfällt bei Tarifbeschäftigten ggf. der tarifliche Anspruch auf Beibehaltung der Eingruppierung in der damit verbundenen Entgeltgruppe.

Für verbeamtete Lehrkräfte finden die landesbeamtenrechtlichen sowie die landeslaufbahnrechtlichen Regelungen Anwendung.

Die ausgeschriebenen Vollzeitstellen sind bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen teilzeitfähig.

4. Formalien

Beförderungsstellen sind unter www.lehrer-in-mv.de veröffentlicht. Dort steht ein Online-Formular für die Bewerbung zur Verfügung.

Der Bewerbungsbogen ist ohne Unterschrift gültig! Es reicht das Akzeptieren der Eigenständigkeitserklärung im Onlineformular. Die Daten der Nutzer werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gespeichert.

Alternativ kann der Bewerbungsbogen als PDF-Datei ausgedruckt und unterschrieben zusammen mit den anderen Unterlagen auf dem Postweg an die zuständige Schulbehörde gesandt werden. Zuständige Schulbehörde ist für Besetzungsverfahren an allgemein bildenden Schulen das jeweilige Staatliche Schulamt und für Besetzungsverfahren an beruflichen Schulen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Die Anschrift ist der einzelnen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

Der Bewerbungsschluss ist der einzelnen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Funktionslose Beförderungsstellen an Gymnasien und Gesamtschulen	
I. stellenbezogene Hinweise	<p>Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden.</p> <p>Bei beschäftigten Lehrkräften setzt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 TV-L bzw. die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 14 zwingend eine Wahrnehmung der unter IV. definierten Aufgaben voraus. Sofern diese zusätzlichen Aufgaben nicht mehr wahrgenommen und auch keine anderen gleichwertigen Aufgaben übertragen werden, entfällt bei Tarifbeschäftigten ggf. der tarifliche Anspruch auf Beibehaltung der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 TV-L.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte finden die landesbeamtenrechtlichen sowie die landeslaufbahnrechtlichen Regelungen Anwendung.</p>
II. allgemeine Hinweise	<p>Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst unbefristet beschäftigten Lehrkräfte sowie an verbeamtete Lehrkräfte im Zuständigkeitsbereich der ausschreibenden Schulbehörde. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an die zuständige Schulbehörde (Staatliches Schulamt) zu richten. Der Bewerbungsbogen kann hierzu verwendet werden.</p>
III. besondere persönliche Voraussetzungen <small>(Sind der einzelnen Ausschreibung zu entnehmen.)</small>	<p>Es wird auf Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verwiesen.</p> <p>Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehramt an Gymnasien, ▪ Probezeit und Beförderungssperrfrist entsprechend beamtenrechtlicher Vorgaben, im Regelfall insgesamt vier Jahre, ▪ Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden. Dazu zählen u.a. Tätigkeiten im Auftrag der Schulbehörden. Und die Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien und Kommissionen des Landes. ▪ Ggf. Die bereits absolvierte Teilnahme oder verbindliche Bestätigung der Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. <p>Von Vorteil sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeiten in Aufgabenkommissionen und/ oder länderübergreifenden Gremien, ▪ Tätigkeiten oder frühere Erfahrungen als Studienleiterin/ Studienleiter, ▪ Tätigkeiten in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung. <p>Persönliche Voraussetzungen können je nach schulspezifischem Erfordernis ergänzt werden.</p>

IV.
mögliche
Aufgaben-
beschreibung
(Sind der einzelnen
Ausschreibung zu
entnehmen.)

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist gemäß den in den Ausschreibungshinweisen unter Nr. 2 „Voraussetzungen“ enthaltenen Ausführungen die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Aufgaben verbunden:

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Fachbereichs- oder Fächerkoordination,
- Planung und Durchführung der Berufswahlorientierung,
- Organisation und Koordination von Schwerpunkten im Schulprogramm,
- Mitarbeit bei der Erstellung von Stundenplänen oder Vertretungsplänen,
- Mitarbeit in der Aufgabenkommission des Landes, sowie weitere übergeordnete Tätigkeiten in einem Staatlichen Schulamt oder im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, sofern die Lehrkraft im gegenseitigen Einvernehmen im Wege der Abordnung in diesen Schulbehörden eingesetzt ist/wird.

Lehrkräfte auf funktionslosen Beförderungsstellen sollen die Schulleitung bei der Initiierung, Förderung und Steuerung von Schulentwicklungsprozessen und bei der Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms beraten und unterstützen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Lehrkräften auf funktionslosen Beförderungsstellen neben ihrer Tätigkeit als Lehrkraft sowohl pädagogisch-fachliche Aufgaben als auch Aufgaben im Bereich der Schulorganisation und Schulverwaltung übertragen.

Lehrkräften auf funktionslosen Beförderungsstellen sollen unter anderem folgende Aufgaben* übertragen werden:

- Leitung einer Fachkonferenz (Koordination der Stoffverteilungspläne, der Lern- und Leistungskontrollen, Sicherung der Bewertungsmaßstäbe),
- Mitarbeit bei Angelegenheiten des ESF,
- Verantwortlichkeit für Haushaltsangelegenheiten,
- Organisations-, Koordinierungs- und Verwaltungstätigkeiten,
- Beauftragentätigkeiten,
- Leitung von Konferenzen, Steuergruppen, Arbeitsgruppen- und Netzwerktätigkeiten,
- Verantwortlichkeit für Schuljahres-Klassenfahrtenpläne,
- Zuständigkeit für die Homepage der Schule,
- Zuständigkeit für Projekte,
- Unterrichts- und Lehrmittelverwaltung,
- Zuständigkeit für Schulbibliothek, Sammlungen oder fachübergreifende Sonderausstellungen, Leitung von Laboren,
- Angelegenheiten zu Schulpartnerschaften, Schüleraustausche, Wettbewerbe, Akademien,
- Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für Angelegenheiten der Schüler- und Elternvertretungen.

Für funktionslose Beförderungsstellen an Integrierten Gesamtschulen können schulartbezogene verbindliche Aufgabenzuweisungen erfolgen - siehe einzelne Ausschreibung.

Die Zuweisung der vorgenannten Tätigkeiten ist vorrangig von der Qualität der Aufgabe abhängig. Insofern rechtfertigt die Zuweisung nur einer Tätigkeit nur dann die Höhergruppierung, wenn eine amtsangemessene Aufgabenqualität damit verbunden ist.

Weitere Aufgaben oder Präzisierungen der genannten Aufgaben werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Berücksichtigung der konkreten schulischen Situation festgelegt. Die schulbezogene Aufgabenzuweisung ist für die Dauer einer landesbezogenen Gremien- und/ oder Kommissionsmitarbeit angemessen zu gestalten. Sie kann im Einzelfall (mehrfacher Einsatz in Landesgremien/ Landeskommissionen) entfallen; wenn die zuständigen Stellen der obersten Schulbehörde (Bildungsministerium) dafür votieren. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Beim Wegfall einer zugewiesenen Aufgabe aufgrund zeitlicher Befristung, Wechsel der Zuständigkeit oder aus anderen Gründen werden der Lehrkraft auf einer funktionslosen Beförderungsstelle neue adäquate, amtsangemessene Aufgaben verbindlich zugewiesen.

** soweit sie nicht bereits auf Fachlehrkräfte übertragen wurden*

Funktionslose Beförderungsstellen an Beruflichen Schulen	
I. stellenbezogene Hinweise	<p>Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden.</p> <p>Bei beschäftigten Lehrkräften setzt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 TV-L bzw. die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 14 zwingend eine Wahrnehmung der unter IV. definierten Aufgaben voraus. Sofern diese zusätzlichen Aufgaben nicht mehr wahrgenommen und auch keine anderen gleichwertigen Aufgaben übertragen werden, entfällt bei Tarifbeschäftigten ggf. der tarifliche Anspruch auf Beibehaltung der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 TV-L.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte finden die landesbeamtenrechtlichen sowie die landeslaufbahnrechtlichen Regelungen Anwendung.</p>
II. allgemeine Hinweise	<p>Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst unbefristet beschäftigten Lehrkräfte sowie an verbeamtete Lehrkräfte im Zuständigkeitsbereich der ausschreibenden Schulbehörde.</p> <p>Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an die zuständige Schulbehörde (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Referatsgruppe 52) zu richten. Der Bewerbungsbogen kann hierzu verwendet werden.</p>
III. besondere persönliche Voraussetzungen <small>(Sind der einzelnen Ausschreibung zu entnehmen.)</small>	<p>Es wird auf Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verwiesen.</p> <p>Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen, ▪ Probezeit und Beförderungssperrfrist entsprechend beamtenrechtlicher Vorgaben, im Regelfall insgesamt vier Jahre, ▪ Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden. Dazu zählen u. a. Tätigkeiten im Auftrag der Schulbehörden und die Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien und Kommissionen des Landes. ▪ Die bereits absolvierte Teilnahme oder verbindliche Bestätigung der Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

	<p>Von Vorteil sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeiten in Aufgabenkommissionen und/ oder länderübergreifenden Gremien, ▪ Tätigkeiten oder frühere Erfahrungen als Studienleiterin/ Studienleiter, ▪ Tätigkeiten in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung. <p>Persönliche Voraussetzungen können je nach schulspezifischem Erfordernis ergänzt werden.</p>
<p>IV. mögliche Aufgaben- beschreibung (Konkrete Aufgaben sind der einzelnen Ausschreibung zu entnehmen.)</p>	<p>Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist gemäß den in den Ausschreibungshinweisen unter Nr. 2 „Voraussetzungen“ enthaltenen Ausführungen die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Aufgaben verbunden:</p> <p>Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachbereichs- oder Fächerkoordination, - Planung und Durchführung der Berufswahlorientierung, - Organisation und Koordination von Schwerpunkten im Schulprogramm, - Mitarbeit bei der Erstellung von Stundenplänen oder Vertretungsplänen, - Mitarbeit in der Aufgabenkommission des Landes, sowie weitere übergeordnete Tätigkeiten in einem Staatlichen Schulamt oder im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, sofern die Lehrkraft im gegenseitigen Einvernehmen im Wege der Abordnung in diesen Schulbehörden eingesetzt ist/wird. <p>Lehrkräfte auf funktionslosen Beförderungsstellen sollen die Schulleitung bei der Initiierung, Förderung und Steuerung von Schulentwicklungsprozessen und bei der Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms beraten und unterstützen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Lehrkräften auf funktionslosen Beförderungsstellen neben ihrer Tätigkeit als Lehrkraft sowohl pädagogisch-fachliche Aufgaben als auch Aufgaben im Bereich der Schulorganisation und Schulverwaltung übertragen.</p> <p>Lehrkräften auf funktionslosen Beförderungsstellen sollen unter anderem folgende Aufgaben* übertragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leitung einer Fachkonferenz (Kordinierung der Stoffverteilungspläne, der Lern- und Leistungskontrollen, Sicherung der Bewertungsmaßstäbe), ▪ Kordinierung von Fördermaßnahmen und Förderplänen. ▪ Mitarbeit bei Angelegenheiten des ESF, ▪ Verantwortlichkeit für Haushaltsangelegenheiten, ▪ Organisations-, Kordinierungs- und Verwaltungstätigkeiten, ▪ Beauftragentätigkeiten,

- Arbeitsgruppen- und Netzwerktätigkeiten,
- Verantwortlichkeit für Schuljahres-Klassenfahrtenpläne,
- Zuständigkeit für die Homepage der Schule,
- Zuständigkeit für Projekte,
- Unterrichts- und Lehrmittelverwaltung,
- Zuständigkeit für Schulbibliothek, Sammlungen oder fachübergreifende Sonderausstellungen, Leitung von Laboren,
- Angelegenheiten zu Schulpartnerschaften, Schüleraustausche, Wettbewerbe, Akademien,
- Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für Angelegenheiten der Schüler- und Elternvertretungen.

Die Zuweisung der vorgenannten Tätigkeiten ist vorrangig von der Qualität der Aufgabe abhängig. Insofern rechtfertigt die Zuweisung nur einer Tätigkeit nur dann die Höhergruppierung, wenn eine amtsangemessene Aufgabenqualität damit verbunden ist.

Weitere Aufgaben oder Präzisierungen der genannten Aufgaben werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Berücksichtigung der konkreten schulischen Situation festgelegt. Die schulbezogene Aufgabenzuweisung ist für die Dauer einer landesbezogenen Gremien- und/ oder Kommissionsmitarbeit angemessen zu gestalten. Sie kann im Einzelfall (mehrfacher Einsatz in Landesgremien/ Landeskommissionen) entfallen; wenn die zuständigen Stellen der obersten Schulbehörde (Bildungsministerium) dafür votieren. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Beim Wegfall einer zugewiesenen Aufgabe aufgrund zeitlicher Befristung, Wechsel der Zuständigkeit oder aus anderen Gründen wird der Lehrkraft auf einer funktionslosen Beförderungsstelle eine neue adäquate Aufgabe verbindlich zugewiesen.

** soweit sie nicht bereits auf Fachlehrkräfte übertragen wurden*

Funktionsbezogene Beförderungsstellen						
	Schulfachliche Koordinatorin/ schulfachlicher Koordinator				Oberstudienrätin/ Oberstudienrat als Leiterin/ Leiter eines Gymnasialzweiges an der Kooperativen Gesamtschule	Leiterin/ Leiter Regionalzweig an der Kooperativen Gesamtschule
	gymnasiale Oberstufe	Sekundarbereich I am Gymnasium	Sport	Berufliche Schule (Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter)		Didaktische Leiterin/ Didaktischer Leiter
			Musik			Stufenleiterin/ Stufenleiter an der Integrierten Gesamtschule
			für die Klassen für diagnostiziert Hochbegabte			
E15/ A15				E14/ A14	E13E ¹ Z/ A13E ¹ Z (¹ Eingangsamtsamt)	
<p>Funktionsstellen- bezogene Hinweise (personenbezogene Auskünfte erteilen die Staatlichen Schulämter)</p>	<p>Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung der Funktion der Koordinatorin/ des Koordinators für schulfachliche Aufgaben an Gesamtschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen verbunden.</p> <p>Bei Lehrkräften setzt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 TV-L bzw. die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 15 zwingend eine Tätigkeit in der Funktion als Koordinatorin/ Koordinator voraus. Sofern diese Funktion oder die zusätzlichen Aufgaben nicht mehr wahrgenommen und auch keine andere gleichwertige Funktionsstelle der Entgeltgruppe 15 TV-L übertragen wird, entfällt bei Tarifbeschäftigten ggf. der tarifliche Anspruch auf Beibehaltung der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 TV-L.</p>				<p>Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung der besonderen Funktion der Leitung eines Gymnasialzweiges an einer Gesamtschule verbunden.</p> <p>Bei Lehrkräften setzt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 TV-L bzw. die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 14 zwingend eine Tätigkeit in der Funktion als Leiterin/ Leiters des Gymnasialzweiges an einer Gesamtschule voraus.</p>	<p>Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung der Funktion der Leitung eines Regionalschulzweiges; der Didaktischen Leiterin/ des Didaktischen Leiters oder der Stufenleiterin/ des Stufenleiters an einer Gesamtschule verbunden.</p> <p>Bei Lehrkräften setzt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L mit Zulage bzw. die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage zwingend eine Tätigkeit in der o. g. Funktion voraus.</p>

Funktionsbezogene Beförderungsstellen						
	Schulfachliche Koordinatorin/ schulfachlicher Koordinator				Oberstudienrätin/ Oberstudienrat als Leiterin/ Leiter eines Gymnasialzweiges an der Kooperativen Gesamtschule	Leiterin/ Leiter Regionalzweig an der Kooperativen Gesamtschule
	gymnasiale Oberstufe	Sekundarbereich I am Gymnasium	Sport	Berufliche Schule (Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter)		Didaktische Leiterin/ Didaktischer Leiter
			Musik			Stufenleiterin/ Stufenleiter an der Integrierten Gesamtschule
			für die Klassen für diagnostiziert Hochbegabte			
E15/ A15				E14/ A14	E13E ¹ Z/ A13E ¹ Z (¹ Eingangsamtsamt)	
I. Funktionsstellen- bezogene Hinweise (personenbezogene Auskünfte erteilen die Staatlichen Schulämter)					Sofern diese Funktion oder die zusätzlichen Aufgaben nicht mehr wahrgenommen und auch keine andere gleichwertige Funktionsstelle der Entgeltgruppe 14 TV-L übertragen wird, entfällt bei Tarifbeschäftigten ggf. der tarifliche Anspruch auf Beibe- haltung der Eingrup- pierung in die Entgeltgruppe 14 TV-L.	Sofern diese Funktion oder die zusätzlichen Aufgaben nicht mehr wahrgenommen und auch keine andere gleichwertige Funktions- stelle der Entgeltgruppe 13 TV-L mit Zulage übertragen wird, entfällt bei Tarifbeschäftigten ggf. der tarifliche Anspruch auf Beibehaltung der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L mit Zulage.

Funktionsbezogene Beförderungsstellen						
	Schulfachliche Koordinatorin/ schulfachlicher Koordinator				Oberstudienrätin/ Oberstudienrat als Leiterin/ Leiter eines Gymnasialzweiges an der Kooperativen Gesamtschule	Leiterin/ Leiter Regionalzweig an der Kooperativen Gesamtschule
	gymnasiale Oberstufe	Sekundarbereich I am Gymnasium	Sport	Berufliche Schule (Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter)		Didaktische Leiterin/ Didaktischer Leiter
			Musik			Stufenleiterin/ Stufenleiter an der Integrierten Gesamtschule
			für die Klassen für diagnostiziert Hochbegabte			
E15/ A15				E14/ A14	E13E ¹ Z/ A13E ¹ Z (¹ Eingangsamt)	
<p>Die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach § 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung des § 3 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung. Die Eingruppierung einer Lehrkraft richtet sich konkret nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). Die Vorschriften der EntgO-L (Anlage zum TV EntgO-L) sehen in der Regel die analoge Anwendung der landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften vor.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte finden die landesbeamtenrechtlichen sowie die landeslaufbahnrechtlichen Regelungen Anwendung.</p>						
II. allgemeine Hinweise	<p>Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst unbefristet beschäftigten Lehrkräfte sowie verbeamteten Lehrkräfte, die das in der Stellenausschreibung näher benannte Anforderungsprofil erfüllen.</p> <p>Für die Bewerbung auf eine funktionsbezogene Beförderungsstelle ist der Bewerbungsbogen zu verwenden.</p> <p>Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Daten gemäß Bewerbungsbogen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden. Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an die zuständige Schulbehörde (für die allgemein bildenden Schulen das jeweilige Staatliche Schulamt und für die beruflichen Schulen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Referatsgruppe 52) zu richten.</p>					

Funktionsbezogene Beförderungsstellen						
	Schulfachliche Koordinatorin/ schulfachlicher Koordinator				Oberstudienrätin/ Oberstudienrat als Leiterin/ Leiter eines Gymnasialzweiges an der Kooperativen Gesamtschule	Leiterin/ Leiter Regionalzweig an der Kooperativen Gesamtschule
	gymnasiale Oberstufe	Sekundarbereich I am Gymnasium	Sport	Berufliche Schule (Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter)		Didaktische Leiterin/ Didaktischer Leiter
			Musik			Stufenleiterin/ Stufenleiter an der Integrierten Gesamtschule
			für die Klassen für diagnostiziert Hochbegabte			
E15/ A15				E14/ A14	E13E ¹ Z/ A13E ¹ Z (¹ Eingangsamt)	
III. besondere persönliche Voraussetzungen (Sind auch der einzelnen Ausschreibung zu entnehmen.)	<p>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Regel über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. an beruflichen Schulen für zwei Fächer oder über eine gleichwertig anerkannte Qualifikation* verfügen.</p> <p>Persönliche Voraussetzungen können je nach schulspezifischem Erfordernis ergänzt werden.</p> <p><i>*Als gleichwertig werden insbesondere die Qualifikationen gemäß KMK-Beschluss „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ vom 22.10.1999 in der jeweils gültigen Fassung angesehen.</i></p> <p>Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine mindestens fünfjährigen Dienstzeit, ▪ Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden. Dazu zählen u. a. Tätigkeiten im Auftrag der Schulbehörden und die Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien und Kommissionen des Landes, ▪ Die bereits absolvierte Teilnahmen oder verbindliche Bestätigung der Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. <p>Von Vorteil sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeiten in Aufgabenkommissionen und/ oder länderübergreifenden Gremien, ▪ Tätigkeiten oder frühere Erfahrungen als Studienleiterin/ Studienleiter, ▪ Tätigkeiten in der Lehreraus-, -fort- und –weiterbildung. 					<p><u>mögliche Lehrämter:</u> Lehramt an Haupt- und Realschulen, Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und eine als gleichwertig anerkannten Qualifikation*</p>

Funktionsbezogene Beförderungsstellen						
	Schulfachliche Koordinatorin/ schulfachlicher Koordinator				Oberstudienrätin/ Oberstudienrat als Leiterin/ Leiter eines Gymnasialzweiges an der Kooperativen Gesamtschule	Leiterin/ Leiter Regionalzweig an der Kooperativen Gesamtschule
	gymnasiale Oberstufe	Sekundarbereich I am Gymnasium	Sport	Berufliche Schule (Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter)		Didaktische Leiterin/ Didaktischer Leiter
			Musik			Stufenleiterin/ Stufenleiter an der Integrierten Gesamtschule
			für die Klassen für diagnostiziert Hochbegabte			
E15/ A15				E14/ A14	E13E ¹ Z/ A13E ¹ Z (¹ Eingangsamt)	
IV. mögliche Aufgaben- beschreibung (Konkrete Aufgaben sind der einzelnen Ausschreibung zu entnehmen.)	<p>Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist gemäß den in den Ausschreibungshinweisen unter Nr. 2 „Voraussetzungen“ enthaltenen Ausführungen die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die besondere Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden:</p> <p>Inhaber funktionsbezogener Beförderungsstellen fördern und steuern Schulentwicklungsprozesse und arbeiten an der Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms mit. Sie oder er übernimmt neben ihrer oder seiner Tätigkeit als Lehrkraft sowohl pädagogisch-fachliche Aufgaben als auch Aufgaben im Bereich der Schulorganisation und Schulverwaltung, soweit sie nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder deren Vertretung wahrgenommen werden.</p>					